

Gesellschaftsvertrag einer GmbH & Co. KG

1. Vorbemerkung:

Bei der GmbH & Co. KG handelt es sich um eine Mischform aus juristischer Person und Personengesellschaft. Die Besonderheit besteht darin, dass persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft nicht eine natürliche Person, sondern eine GmbH ist, die mit ihrem Vermögen persönlich und unbeschränkt haftet. In der Regel werden der oder die Gesellschafter der GmbH zugleich Kommanditisten sein. Da die Gesellschafter einer GmbH nicht für die Verbindlichkeiten der GmbH haften und die Haftung der Kommanditisten sich auf die übernommene Hafteinlage beschränkt, bedeutet dies, dass bei der GmbH & Co. KG keine natürliche Person unbeschränkt haftet.

Für die praktische Handhabung ist wichtig, dass trotz des Zusammenschlusses zwei Unternehmen existieren, die jeweils getrennt steuerpflichtig und für die auch gesondert Bücher zu führen sind. Um eine einheitliche Willensbildung in beiden Gesellschaften sicherzustellen, sollten die Beteiligungsverhältnisse in beiden Gesellschaften möglichst identisch sein.

Anders als der GmbH – Vertrag (notarielle Beurkundung) bedarf der Gesellschaftsvertrag der KG keiner besonderen Form. Es empfiehlt sich aber in jedem Fall, ihn schriftlich abzufassen. Eine notarielle Beurkundung des KG – Vertrages kann allerdings z. B. dann erforderlich werden, wenn ein Gesellschafter sich zur Einbringung eines Grundstücks verpflichtet.

Handwerksrechtlich wird die GmbH & Co. KG wie eine juristische Person (GmbH) behandelt. Das bedeutet, dass für die Eintragung in die Handwerksrolle die Beschäftigung eines einschlägig qualifizierten Betriebsleiters als Arbeitnehmer ausreicht. Der Betriebsleiter muss also weder Geschäftsführer noch Gesellschafter sein.

Sofern der Gesellschaftszweck der GmbH allein darin besteht, in der KG die Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters zu übernehmen und die Geschäfte der KG zu führen, sollte der Unternehmensgegenstand der GmbH auch entsprechend gefasst werden.

Die KG muss in das Handelsregister des für den Sitz des Unternehmens zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Die Anmeldung ist von sämtlichen Gesellschaftern in öffentlich beglaubigter Form – Beglaubigung der Unterschriften durch einen Notar – zu bewirken. Gleiches gilt für Änderungen der Firma, des Sitzes der Gesellschaft, den Eintritt bzw. das Ausscheiden von Gesellschaftern, die Auflösung der Gesellschaft usw.

Bezüglich der Gestaltung von Geschäftsbriefen gilt, dass auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, die Rechtsform (KG), der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden müssen (vgl. §§ 177 a, 125 a HGB).

2. Vertragsmuster:

Die Gesellschafter

- A – GmbH mit Sitz in _____
- B. wohnhaft in _____
- C. wohnhaft in _____

verbinden sich zu einer Kommanditgesellschaft und schließen zu diesem Zweck den folgenden

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschafter gründen eine Kommanditgesellschaft.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist..., z. B. jeweiliges Handwerk, Handel etc.

§ 2 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma _____ GmbH & Co. KG
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist _____.

§ 3 Beginn, Dauer

- (1) Die Gesellschaft beginnt am _____.
- (2) Ihre Dauer ist unbestimmt (Bei Befristung die jeweilige Dauer einfügen).

§ 4 Gesellschafter / Einlagen

- (1) Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementärin) ist die A-GmbH.
Kommanditisten sind Gesellschafter B und C.

(2) Die A-GmbH als Komplementärin erbringt keine Einlage.

Der Kommanditist B erbringt folgende Einlage:

Bareinlage	
Sachwerte (Einzelaufzählungen als Anlage)	
Sonstiges	
Gesamt	

Der Kommanditist C erbringt folgende Einlage:

Bareinlage	
Sachwerte (Einzelaufzählungen als Anlage)	
Sonstiges	
Gesamt	

(3) Dementsprechend betragen die Kapitalanteile

Kommanditist B €

Kommanditist C €

Die Kapitalanteile sind Festkapitalanteile, die auf einem Kapitalkonto I zu buchen sind.

(4) Die in das Handelsregister einzutragenden Haftsummen der Kommanditisten B und C entsprechen ihrem Festkapitalanteil.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Bei Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, steht den Kommanditisten ein Widerspruchsrecht zu.

Als derartige außergewöhnliche Geschäfte gelten insbesondere

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken und an grundstücksgleichen Rechten;
- b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Eingehen von Verbindlichkeiten, die im Einzelfall einen Betrag von € übersteigen.

Macht ein Kommanditist von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, ist ein Beschluss sämtlicher Gesellschafter erforderlich.

§ 6 Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse, Stimmrecht

- (1) Die Gesellschafter entscheiden über die ihnen nach Gesetz oder Gesellschaftervertrag zugewiesenen Angelegenheiten durch Beschlüsse, die in Gesellschafterversammlungen gefaßt werden.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin einberufen und geleitet. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Zu einer Gesellschafterversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von _____ schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Stimmen alle Gesellschafter zu, können Beschlüsse auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung mündlich oder schriftlich gefaßt werden. Werden die Beschlüsse mündlich gefaßt, hat der Komplementär unverzüglich ein Protokoll zu erstellen und den Beteiligten vorzulegen.
- (4) Schreiben Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vor, werden die Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Je € des Kapitalkontos I gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Zustimmung von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrags, soweit nicht für einzelne Bestimmungen ausdrücklich etwas anderes geregelt ist,

- b) Auflösung der Gesellschaft,
- c) Aufnahme eines Gesellschafters,
- d) ...

(6) Jeder Kommanditist ist berechtigt, eine Ausfertigung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu prüfen. Er kann auf seine Kosten einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten bei der Wahrnehmung dieser Rechte hinzuziehen oder allein damit beauftragen.

§ 7 Wettbewerb und tätige Mitarbeit

- (1) Die Komplementärin verpflichtet sich, ausschließlich für die KG tätig zu sein.
- (2) Nebentätigkeiten während der Vertragsdauer sind nicht zulässig; ebenso nicht die direkte oder indirekte Beteiligung an Konkurrenzunternehmen. Ausnahmen hiervon bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses, der mit 75 % der Stimmen der übrigen Gesellschafter zu fassen ist.

§ 8 Buchführung, Bilanzierung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft hat unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften Bücher zu führen und jährliche Abschlüsse zu erstellen.
- (2) Für jeden Kommanditisten wird ein bewegliches Kapitalkonto (Kapitalkonto II) geführt, über das laufende Entnahmen und Einlagen (mit Ausnahme der in § 4 aufgeführten) sowie Gewinn- und Verlustanteile gebucht werden.

§ 9 Verteilung von Gewinn und Verlust

- (1) Die Komplementärin erhält für ihre Tätigkeit – unabhängig davon, ob ein Gewinn erzielt worden ist – eine Vergütung, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt und dem Umfang der Tätigkeit entsprechend angepasst wird. Zusätzlich erhält die Komplementärin für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von % ihres Stammkapitals.
- (2) An dem danach verbleibenden Gewinn oder Verlust der Gesellschaft sind die Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen gem. § 4 Abs. 3 beteiligt.

- (3) Über die Entnahme der Gewinnanteile der Kommanditisten beschließt die Gesellschafterversammlung einstimmig / mit _____ Mehrheit.

§ 10 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende mit eingeschriebenem Brief kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern den Zugang der Kündigung an. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus.

Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nach dem Ausscheiden nur ein Gesellschafter, ist dieser berechtigt, das Unternehmen mit allen Aktiva und Passiva fortzuführen. Dieses Recht ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief auszuüben. Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Kündigt die Komplementärin, sind die Kommanditisten berechtigt, zum Kündigungstichtag einen neuen Komplementär aufzunehmen oder zu bestimmen, dass einer von ihnen die Stellung des Komplementärs übernimmt. Ist am Kündigungstichtag kein Komplementär vorhanden, ist die Gesellschaft aufgelöst

§ 11 Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter, in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, der die übrigen Gesellschafter zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigen würde, kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Gläubiger eines Gesellschafters die Pfändung des Anteils am Gesellschaftsvermögen erwirkt hat.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Gesellschafter. Mit dem Zugang dieses Beschlusses scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus; die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. § 10 Abs. 1, Satz 6 gilt entsprechend.
- (3) Wird die Komplementärin ausgeschlossen, sind die Kommanditisten berechtigt, einen neuen Komplementär aufzunehmen oder zu bestimmen, dass einer von ihnen die Stellung des Komplementärs übernimmt. Ist zu dem Zeitpunkt, in dem der Ausschluss wirksam wird, kein Komplementär vorhanden, ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 12 Tod eines Gesellschafters / Auflösung der Komplementärin

- (1) Stirbt ein Kommanditist, der zugleich Gesellschafter der Komplementärin ist, wird die Gesellschaft mit dessen Erben als Kommanditisten fortgesetzt. Ist der verstorbene Kommanditist nicht Gesellschafter der Komplementärin, wird die Gesellschaft ohne dessen Erben fortgesetzt. Verbleibt nach dem Tode der Kommanditisten nur ein Gesellschafter, wird das Unternehmen unter Ausschluss der Liquidation mit allen Aktiva und Passiva von diesem fortgeführt. Den Erben des verstorbenen Kommanditisten steht ein Abfindungsguthaben nach Maßgabe des § 13 zu.
- (2) Wird die Komplementärin aufgelöst, sind die Kommanditisten berechtigt, einen neuen Komplementär aufzunehmen und mit diesem die Gesellschaft fortzuführen oder zu bestimmen, dass einer von ihnen die Stellung des Komplementärs übernimmt.

§ 13 Auseinandersetzung / Abfindung / Verbindlichkeiten

- (1) In allen Fällen des Ausscheidens eines Kommanditisten ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. In diese Bilanz sind alle Vermögensgegenstände (Aktiva und Passiva) mit ihrem Zeitwert einzustellen. Unberücksichtigt bleibt ein etwaiger immaterieller Geschäftswert. Das sich danach ergebende Abfindungsguthaben ist mit Erstellung der Bilanz fällig und in _____ Jahresraten, jeweils am 31.12., zu zahlen.
- (2) Die verbleibenden Gesellschafter verpflichten sich, den Ausscheidenden im Innenverhältnis von den zum Zeitpunkt des Ausscheidens – auch dem Grunde nach – bestehenden Verbindlichkeiten freizustellen.
- (3) Ergibt die Auseinandersetzungsbilanz ein negatives Kapitalkonto des ausscheidenden Kommanditisten, ist er bzw. sind seine Erben verpflichtet, dieses innerhalb einer Frist von _____ auszugleichen.

§ 14 Güterrechtliche Vereinbarungen

Jeder Kommanditist verpflichtet sich, mit seinem Ehegatten güterrechtliche Vereinbarungen zu schließen, die sicherstellen, dass sein Anteil am Gesellschaftsvermögen bei Beendigung der Ehe von evtl. Ausgleichsansprüchen des Ehegatten ausgenommen wird.

§ 15 Schlußbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In-soweit verpflichten sich die Gesellschafter, die jeweilige Bestimmung durch eine wirtschaftlich sinnvolle, dem Sinn und Zweck des Vertrages Rechnung tragende Regelung zu ersetzen.

_____ den _____
Ort Datum

Unterschrift Unterschrift

Unterschrift